

Merkblatt

Erwachsenenschutzrecht

■ 1. EINLEITUNG

Wie stelle ich für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit sicher, dass jemand die notwendigen Angelegenheiten erledigen und mich, ohne Zustimmung der Behörden, vertreten kann? Diese Frage betrifft nicht nur ältere Personen. Zu denken ist etwa an den Einzelunternehmer mit eigenem Personal, der infolge eines Unfalls im Koma liegt und seinen privaten und geschäftlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Liegt hier keine Vertretungsregelung vor, besteht die Gefahr, dass der Betrieb handlungsunfähig wird.

Mit der Revision des Erwachsenenschutzrechtes besteht seit 2013 die Möglichkeit, einen Vorsorgeauftrag zu verfassen. Im Rahmen der Gesetzesrevision wurde weiter eine gesetzliche Grundlage für die Patientenverfügung geschaffen. Im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutz ist ferner das gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten oder des eingetragenen Partners zu beachten. Auf diese Institute wird in den nachfolgenden Ausführungen näher eingegangen.

■ 2. DER VORSORGEAUFTRAG

Mit dem Vorsorgeauftrag legt eine handlungsfähige Person fest, wer sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Angelegenheiten kümmern soll.

Der Vorsorgeauftrag kann für Teile oder für die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden. Als Auftragnehmer können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen bestimmt werden. Möglich ist auch, dass die Personen- und die Vermögenssorge an verschiedene Personen erteilt wird. Dabei steht es dem Auftraggeber offen, den Beauftragten Einzel- oder Kollektivunterschrift zu gewähren.

Im Einzelnen können im Vorsorgeauftrag die folgenden Punkte geregelt werden:

■ 2.1. PERSONENSORGE

- Entgegennahme und Bearbeitung sämtlicher Postsendungen
- Gewährleistung einer angemessenen Unterkunft sowie Entscheid über die Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim
- Anstellung und Beaufsichtigung von Haushalts- und Pflegepersonal

■ 2.2. VERMÖGENSSORGE

Vornahme aller für die Erhaltung und sachgerechte Verwendung des Vermögens rechtlichen und tatsächlichen Handlungen, wie

- Prüfung und Zahlung von Forderungen, Einforderung von Guthaben
- Steuervertretung
- Verwaltung des Vermögens und Verfügung darüber

■ 2.3. VERTRETUNG IM RECHTSVERKEHR

Vertretung vor Behörden, Gerichten, Versicherungen und Sozialleistungsträgern

■ 2.4. BESONDERHEITEN

Einzelne Rechtsgeschäfte bedürfen einer ausdrücklichen Erwähnung im Vorsorgeauftrag, damit sie der Vorsorgebeauftragte ausüben darf (Art. 396 Abs. 3 ZGB). Darunter fallen insbesondere der Verkauf oder die Belastung von Grundstücken, der Abschluss eines Vergleiches oder die Ausrichtung einer Schenkung. Wurden diese Geschäfte im Vorsorgeauftrag nicht explizit aufgeführt, muss der Vorsorgebeauftragte die Zustimmung der KESB einholen, falls ein derartiges Geschäft ansteht.

Merkblatt

Erwachsenenschutzrecht

■ 2.5. FORMELLES UND ERRICHTUNG

2.5.1. Errichtung

Der Vorsorgeauftrag ist für seine Gültigkeit von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende eigenhändig niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Ist eine eigenhändige Niederschrift nicht möglich, kann der Vorsorgeauftrag alternativ von einer Urkundsperson öffentlich beurkundet werden. Die auftraggebende Person muss im Zeitpunkt der Errichtung handlungsfähig (urteilsfähig und mündig) sein.

2.5.2. Abänderung oder Widerruf

Der Vorsorgeauftrag kann vor der Validierung jederzeit geändert oder widerrufen werden. Die Änderung oder der Widerruf hat in derselben Form zu erfolgen, die für die Errichtung vorgeschrieben ist.

Der Vorsorgeauftrag verliert von Gesetzes wegen seine Wirkung, wenn der Auftraggeber seine Urteilsfähigkeit wiedererlangt.

2.5.3. Aufbewahrung und Validierung

Das Bestehen eines Vorsorgeauftrages und dessen Hinterlegungsort können im Personenstandsregister der Zivilstandsämter (Infostar) eingetragen werden.

Tritt die Urteilsunfähigkeit ein, ist der Vorsorgeauftrag durch die KESB zu validieren. Die KESB prüft dabei einerseits die Urteilsunfähigkeit und andererseits die Eignung des Vorsorgebeauftragten.

■ 3. PATIENTENVERFÜGUNG

Im Rahmen einer Patientenverfügung legt eine urteilsfähige Person fest, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die mit dem Spitalpersonal die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll.

Die Patientenverfügung stellt eine sinnvolle Ergänzung des Vorsorgeauftrages dar. Wird auf eine separate Patientenverfügung verzichtet, können Elemente der Patientenverfügung in den Vorsorgeauftrag integriert werden.

■ 4. VERTRETUNG DES EHEGATTEN

Das gesetzliche Vertretungsrecht von Ehegatten und eingetragenen Partnern bei Urteilsunfähigkeit des einen Partners erstreckt sich auf üblicherweise erforderliche Handlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens und die notwendige Erledigung der Post (Art. 374 ZGB). Das Vertretungsrecht gilt nur, wenn die Beziehung tatsächlich «gelebt» wird. Für Handlungen, die den genannten Umfang überschreiten, muss der Ehegatte die Zustimmung der KESB einholen, sofern kein Vorsorgeauftrag vorliegt. Der Vorsorgeauftrag geht der gesetzlichen Vertretung zwischen Ehegatten vor.

Ein Vorsorgeauftrag kann damit auch für Ehegatten angezeigt sein, da dieser, im Gegensatz zur gesetzlichen Vertretung, flexibler ist und das Vertretungsrecht auch eingeschränkt oder mit Weisungen versehen werden kann.

Merkblatt

Erwachsenenschutzrecht

■ 5. EXKURS: VOLLMACHT

Mit einer Vollmacht ermächtigt eine Person eine andere Person, während bestehender Urteilsfähigkeit gewisse Handlungen vorzunehmen. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit gilt die Vollmacht nur dann weiter, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Problematisch in diesem Zusammenhang ist, dass Vollmachten bei Urteilsunfähigkeit des Vollmachtgebers von Banken oft nicht anerkannt werden.

■ 6. EMPFEHLUNG

Zu einer umfassenden Nachlassplanung gehört nicht nur das Testament oder der Erbvertrag, sondern auch die Regelung der persönlichen Vorsorge zu Lebzeiten. Die neuen gesetzlichen Möglichkeiten sind dabei auszuschöpfen. Die Vorsorgeregung ist eine persönliche Angelegenheit und die Befugnisse des Vorsorgebeauftragten können sehr weitreichend ausgestaltet werden, weshalb ein enges Vertrauensverhältnis zum Vorsorgebeauftragten unabdingbar ist. Grundsätzlich ist jeder Person zu empfehlen, frühzeitig für den Fall der Urteilsunfähigkeit verbindlich vorzusorgen und diese Anordnungen regelmässig zu überprüfen. Die Experten der Provida stehen Ihnen bei sämtlichen Fragen der Nachlassplanung sowie des Erwachsenenschutzes gerne beratend zur Seite. Ausserdem stehen sie auch als mögliche Vorsorgebeauftragte zur Verfügung.

Merkblatt

Erwachsenenschutzrecht

■ UNSERE STANDORTE UND ANSPRECHPARTNER DER PROVIDA CONSULTING AG



Susanne Stark
dipl. Steuerexpertin
Tel. +41 52 723 03 26
susanne.stark@provida.ch

Frauenfeld
Bahnhofplatz 68
CH-8501 Frauenfeld
Tel. +41 52 723 03 80
Fax +41 52 723 03 85



Hansjörg Etter
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Tel. +41 71 844 46 80
hansjoerg.etter@provida.ch

Rorschach
Hauptstrasse 65
CH-9401 Rorschach
Tel. +41 71 844 46 46
Fax +41 71 844 46 86



Michael Thomssen
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 71 227 70 20
michael.thomssen@provida.ch

St. Gallen
Schützengasse 12
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 71 227 70 80
Fax +41 71 227 70 85



Beat Weinwurm
Inhaber Notarpatent
Tel. +41 44 934 33 56
beat.weinwurm@provida.ch

Wetzikon
Bahnhofstrasse 15
CH-8620 Wetzikon
Tel. +41 44 934 33 41
Fax +41 44 934 33 50



Hans Feldmann
Rechtsanwalt, LL.M.
Tel. +41 44 934 33 48
hans.feldmann@provida.ch

Wetzikon
Bahnhofstrasse 15
CH-8620 Wetzikon
Tel. +41 44 934 33 41
Fax +41 44 934 33 50



Nathalie Hajek
MLaw
Tel. +41 44 934 33 40
nathalie.hajek@provida.ch

Zürich
Leutschenbachstr. 55
CH-8050 Zürich
Tel. +41 44 307 85 80
Fax +41 44 307 85 85